

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 3. September 1955	Nr. 73
Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik	605
4. 8. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik	605
23. 8. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen	606
30. 8. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen	606
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	608

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 4. August 1955

Der § 21 der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1091) wird wie folgt geändert:

„Zur Anschaffung der Literatur ihres Fachgebietes erhalten alle planmäßigen Aspiranten einmal im Jahr eine Zuwendung in Höhe eines monatlichen Grundstipendiums (Büchergeld).“

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Amtierende Ministerpräsident S toph	Staatssekretariat für Hochschulwesen Prof. Dr. H arig Staatssekretär
---	---

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 4. August 1955

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1091) wird zur Durchfüh-

rung des § 21 der Verordnung in der Fassung vom 4. August 1955 (GBl. I S. 605) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Büchergeld wird an die planmäßigen Aspiranten, und zwar in bar ausgezahlt. Es ist wie das Stipendium steuerfrei.

(2) Die Auszahlung des Büchergeldes erfolgt durch das Prorektorat für die wissenschaftliche Aspirantur der jeweiligen Universität bzw. Hochschule zu einem Drittel des Gesamtbetrages im September, zu zwei Dritteln im Januar jeden Jahres.

(3) Die Verwendung des Büchergeldes ist für die erste Rate bis 31. Dezember, für die zweite Rate bis 31. August jeden Jahres beim Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur nachzuweisen. Die Abrechnung der Beträge erfolgt durch Vorlage der Buchquittungskarte und der Rechnungen.

(4) Nicht zum Einkauf von Fachliteratur verwendete Beträge sind zurückzuzahlen.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

(2) § 33 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. November 1951 zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1094) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 4. August 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

I. V.: Dr. Wohl gemuth
Hauptabteilungsleiter

* 2. DB (GBl. 1953 S. 606)